

SICHERHEIT FÜR REISEN, FREIZEITEN UND AUSFLÜGE



Informationen zu unseren
besonderen Versicherungslösungen

SEHR GEEHRTE REISEVERANSTALTER, SEHR GEEHRTE LEITENDE VON FREIZEITEN,

bei der Planung von Reisen, Freizeiten und Ausflügen steht der Versicherungsschutz sicher nicht im Vordergrund. Und dennoch: Sie und die Betreuenden tragen eine große Verantwortung. Teilnehmende und Betreuende, ihr Hab und Gut, persönliches oder fremdes Eigentum können zu Schaden kommen. Daher gilt:

Das Prüfen und Sicherstellen des benötigten Versicherungsschutzes ist ein wichtiger Bestandteil der Planung!

Um Ihnen eine umfassende Absicherung zu bieten, haben wir besondere Versicherungsprodukte erarbeitet, welche die speziellen „Reiserisiken“ berücksichtigen. Dies geschah auch vor dem Hintergrund, dass im Rahmen von Jahresverträgen Ihrer Einrichtung beziehungsweise Sammelverträgen über Kirchen oder Verbände nicht immer alle Risiken beziehungsweise alle Personen abgesichert sind. Dies gilt zum Beispiel für Auslandsrisiken, Teilnehmende und geliehene Sachen. Aufgrund der umfassenden Thematik verweisen wir an dieser Stelle auf unseren Praxisratgeber zum Versicherungsschutz „Reisen – Freizeiten – Ausflüge“, in dem diese Punkte detailliert beschrieben sind.

Mit unseren hier beschriebenen Produkten und Angeboten können Sie nachfolgende Aktivitäten versichern:

- Reisen
- Lehrgänge
- Kuren
- Freizeiten
- Stadtranderholungen
- Seminare
- Ferienlager
- Tagesfahrten
- Tagungen

Unser Serviceteam ermittelt Ihren individuell benötigten Versicherungsschutz. Sorgen Sie vor, damit Sie im Fall der Fälle richtig versichert sind.

Wir wünschen Ihnen, dass nichts passiert und Ihre Maßnahme für die Teilnehmenden und Betreuenden ein schönes Erlebnis wird.

Ihre
Ecclesia Gruppe Assekuranz-Service GmbH

SO ERREICHEN SIE UNS

Mo. bis Do. von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Fr. von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Telefon +49 5231 603-6487
Fax +49 5231 603-372

E-Mail reise-service@egas.de
Internet www.egas.de/reise

Versicherungsantrag
reise-antrag.versicherungsdienste.de

BESONDERE HINWEISE

1. Diese Produktinformationen sind gültig ab 01.01.2025.

2. Zu den angebotenen Produkten haben wir Versicherer ausgewählt, die spezielle Versicherungslösungen für „Reiserisiken“ entwickelt haben. Die aktuellen Produkte und Beiträge können Sie auf unserer Website abrufen. Ebenso finden Sie dort unser Antragsformular, um den Versicherungsschutz in Auftrag zu geben.

3. Bitte beachten Sie, dass der Antrag auf Versicherungsschutz vor Beginn der Maßnahme bei uns vorliegen muss. Bedingungsgemäß besteht der Versicherungsschutz ab Antragseingang, jedoch nicht vor Beginn der Reise.

4. Für folgende Sparten kann das vereinfachte Anmel-

deverfahren der Vorausprämie vereinbart werden:

- Haftpflichtversicherung
- Unfallversicherung
- Regressversicherung
- Rechtsschutzversicherung
- Auslandsreisekrankenversicherung
- Notfallserviceversicherung
- Reisegepäckversicherung
- Reiserücktrittskostenversicherung
- Reisepreissicherung

5. Zum Jahresbeginn wird eine Kalkulation sämtlicher Freizeiten eingereicht, auf deren Basis eine Vorausprämie erhoben wird. Am Jahresende erfolgt eine Abrechnung anhand der tatsächlichen Daten. Die Vorausprämie bietet die Versicherung sämtlicher Maßnahmen, ohne dass es einer Einzelanmeldung je Fahrt bedarf.

1. HAFTPFLICHT-/UNFALLVERSICHERUNG

Es empfiehlt sich, eine zusätzliche Haftpflicht-/Unfallversicherung abzuschließen, da über Jahresverträge nicht immer alle Risiken und alle Personen, zum Beispiel Schäden im Ausland, Mitversicherung der Teilnehmenden, Groß-

veranstaltungen und Extremsportarten abgesichert sind.

Hinweis zum Anmeldeverfahren:

Jede Gruppe muss vollständig versichert werden.

1.1 KOMBINIERTE HAFTPFLICHT-/UNFALLVERSICHERUNG

Prämie

Pro Tag und Person 0,29 Euro

Haftpflichtversicherung

Versichert gilt im Rahmen der Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) die gesetzliche Haftpflicht des Trägers der jeweiligen Maßnahme einschließlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht aus dienstlicher Verrichtung aller Mitarbeitenden, der Teilnehmenden und Betreuenden selbst (auch ausländische Mitbürger, wenn sie von deutschen Entsendestellen betreut werden), untereinander und gegenüber dem Träger. (Eine eventuell anderweitig bestehende Versicherung ist vorleistungspflichtig.)

Die Versicherungssummen betragen (Höchstersatzleistungsgrenze des Versicherers im Einzelschadenfall)

- 7.500.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden,
- 100.000 Euro für Vermögensschäden.

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an gemieteten unbeweglichen Sachen bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Euro je Schadenereignis. Ebenfalls eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an gemieteten beweglichen Sachen – mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen aller Art und Fahrrädern – bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro je Schadenereignis.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als vertragschließendem Luftfrachtführer für Personen- und Sachschäden aus einer von ihm veranstalteten Luftbeförderung, falls dieser aufgrund der jeweils anwendbaren Haftungsbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist Folgendes: Der Versicherungsnehmer legt die Allgemeinen Beförderungsbedingungen des ausführenden Luftfrachtführers den Verträgen zugrunde, die dieser für die Flugreise abgeschlossen hat. Soweit diese nicht über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen. Eine weitergehende Haftung ist nicht versichert. Diese Versicherung gilt subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen. Es gilt zusätzlich die Ausschlussklausel für Krieg, Entführung und andere Risiken sowie die Pandemie- und Datenereignisklausel.

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aller Art.

Schäden durch deliktunfähige Personen mit absichern

Bei Reisen, Freizeiten oder Ausflügen mit Kindern oder Menschen mit geistigem Handicap kann es sinnvoll sein, die sogenannte Deliktunfähigkeitsklausel in den Versicherungsschutz einzuschließen.

Die Deliktfähigkeit ist eine wichtige Voraussetzung für das Bestehen möglicher Schadenersatzansprüche. Eine deliktfähige Person ist grundsätzlich für die Verursachung eines Schadens verantwortlich. Die Haftpflichtversicherung ersetzt Schadenersatzansprüche daher nur, wenn der Schädiger deliktfähig ist.

Von der Deliktfähigkeit einer Person ist es abhängig, ob sie die Verantwortung für fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden trägt. Grundsätzlich sind volljährige Personen deliktfähig und daher zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie anderen einen Schaden zufügen. Verursacht eine psychisch kranke Person einen Schaden oder wird der Schaden infolge von Bewusstlosigkeit des Verursachers hervorgerufen, besteht keine Schadenersatzpflicht, denn psychische Erkrankungen können ebenso wie Bewusstlosigkeit zur Deliktunfähigkeit führen.

Zudem gilt: Kinder unter sieben Jahren sind nicht deliktfähig (im Straßenverkehr sogar bis unter zehn Jahren); bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind sie nur beschränkt deliktfähig. Psychisch kranke Menschen sind gegebenenfalls ihr ganzes Leben deliktunfähig.

Mit dem Einschluss der Deliktunfähigkeitsklausel in Ihren Versicherungsschutz stellen Sie sicher, dass auch Schäden, die durch deliktunfähige Personen verursacht wurden, ohne aufwändige Prüfung der Aufsichtspflicht, schnell und unkompliziert bezahlt werden.

Wählen Sie zwischen zwei Modellen.

Variante 1: Einschluss der Deliktunfähigkeit mit einer Höchstersatzleistung von 5.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 50.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Auf die Prämie ist dafür ein Zuschlag von 75 Prozent zu zahlen.

Variante 2: Einschluss der Deliktunfähigkeit mit einer Höchstersatzleistung von 10.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 50.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. 100 Euro Selbstbehalt je Versicherungsfall. Auf die Prämie ist dafür ein Zuschlag von 100 Prozent zu zahlen.

Unfallversicherung

Versichert sind im Rahmen der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB), der Zusatzbedingungen für die Kinderunfallversicherung (mit Einschluss von Vergiftungen) und der Zusatzbedingungen für die Gruppenunfallversicherung, Unfälle der Teilnehmenden und be-

auftragten Betreuenden sowie der Reisebegleitenden, auch während der dienstlich bedingten, zwischen Hin- und Rückreise liegenden Kurzaufenthalte am Erholungsort.

Versicherungssummen

- 10.000 Euro für den Todesfall
- bis 1.000 Euro für Zusatzheilkosten
- bis 60.000 Euro bei Invalidität
- bis 5.000 Euro für Bergungskosten
- bis 10.000 Euro für kosmetische Operationen



Unfälle als Fluggast in Motor- und Strahlflugzeugen: Auf die Höchstbegrenzungssummen bei gemeinsamen Flugreisen wird besonders hingewiesen. Benutzen mehrere durch den Gruppenversicherungsvertrag versicherte Personen dasselbe Flugzeug und überschreiten die vertraglich festgelegten Versicherungssummen von

- 10.000.000 Euro für den Invaliditätsfall,
- 100.000 Euro für Heilkosten,
- 5.000.000 Euro für den Todesfall,
- 100.000 Euro für Bergungskosten,

so gelten diese Beträge als gemeinsame Höchstversicherungssumme für alle Versicherten. Die für die Einzelperson vereinbarten Versicherungssummen ermäßigen sich im entsprechenden Verhältnis.

Reisen mit Menschen mit Behinderung

Abweichend von Ziff. 4.1 AUB sind auch Personen versicherbar, die in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit derartig eingeschränkt sind, dass sie für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens überwiegend und auf Dauer fremder Hilfe bedürfen. Dies gilt insbesondere für schwer- oder schwerstpflegebedürftige Personen im Sinne der Stufen II und III der sozialen Pflegeversicherung.

Sportarten und Veranstaltungen, für die kein Versicherungsschutz geboten werden kann

- Bungee-Jumping
- Felsspringen (Klippenspringen)
- Free-Climbing
- Hochgebirgs-, Gebirgs- und Klettertouren
- Pferderennen
- Skispringen
- Sport- und Leistungstauchen (Geräte- und Apnoetauchen)
- Rock- und Popkonzerte

1.2. BESONDERE VERANSTALTUNGEN – PAUSCHALDECKUNG

Prämie

Je Person 0,30 Euro. Der Mindestbeitrag beträgt 40 Euro je Veranstaltung.

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der Pos. 1.1 zur Verfügung gestellt und gilt für Tagesveranstaltungen mit einem erhöhten Risiko, wie zum Beispiel Fußballturniere und Tanzveranstaltungen.

1.2.1 VERANSTALTER-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG – PAUSCHALDECKUNG

Eine Haftpflichtversicherung für Veranstaltungen bis zu drei Tagen Dauer zuzüglich Vorbereitung und Abschlussarbeiten kann in Verbindung mit der kombinierten Haftpflicht-/Unfallversicherung abgeschlossen werden.

Prämie

- 31,80 Euro bis 200 Teilnehmende
- 63,60 Euro bis 1.000 Teilnehmende
- 95,40 Euro bis 2.000 Teilnehmende

Versicherungssummen

- 5.000.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden
- 52.000 Euro für Vermögensschäden

Selbstbehalte

- Bei Leitungsschäden 10 Prozent, mindestens 150 Euro, höchstens 2.500 Euro
- Bei unterirdischen Leitungen 25 Prozent, mindestens 250 Euro, höchstens 7.500 Euro
- Bei Schweiß- und Schneidarbeiten sowie Arbeiten mit Lötgeräten 10 Prozent, mindestens 150 Euro, höchstens 2.500 Euro
- Bei Mietsachschäden 150 Euro

2. REGRESSVERSICHERUNG FÜR GEBÄUDE-, FEUER- UND LEITUNGSWASSERSCHÄDEN IM IN- UND AUSLAND

Sollten für eine Freizeitmaßnahme Gebäude oder Räumlichkeiten angemietet werden, ist zu prüfen, ob im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Mietsachschäden ausreichend unter Versicherungsschutz stehen. Im Zweifelsfall empfehlen wir den Abschluss der Feuer- und Leitungswasser-Regressversicherung, damit das Regressrisiko vom Vermieter des Vermietenden oder direkt von ihm abgesichert ist.

Hinweis zum Anmeldeverfahren

Die Gruppe muss vollzählig und einheitlich versichert werden. Gleichzeitig ist kenntlich zu machen, ob die Inventarversicherung gewünscht wird.

Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt in Deutschland und Europa. Ausgenommen sind Russland, Weißrussland und die Ukraine.

Prämie je Person	bis zu 8 Tagen Dauer	bis zu 22 Tagen Dauer	bis zu 42 Tagen Dauer
im Inland	0,41 €	0,46 €	0,82 €
im Ausland	0,56 €	0,62 €	0,97 €

Verursachen Betreuende oder Teilnehmende an gemieteten Gebäuden Feuer- oder Leitungswasserschäden, besteht bei einem Rückgriff des vorleistenden Versicherers im Rahmen der Haftpflichtversicherung für diese Ansprüche **kein ausreichender Versicherungsschutz**. Er muss gesondert abgeschlossen werden. Damit wird gleichzeitig der Veranstalter bei Inanspruchnahme geschützt.

Wir empfehlen besonders bei Jugendfreizeiten die Absicherung des Mieterinteresses im Hinblick auf den möglichen Schaden am Gebäude durch Feuer und Leitungswasser, da auch der unmittelbare Anspruch des Vermietenden zu befriedigen ist. Die Ersatzleistungs-

summe beträgt maximal 550.000 Euro. Im gleichen Rahmen können bis zu 10 Prozent der Ersatzleistung für Schäden am Inventar in den gemieteten Räumen mitversichert werden. Die Prämiensätze werden für diesen Einschluss um 50 Prozent erhöht.

Als weitere Variante zur Beantragung des Versicherungsschutzes wird die Deckung auf Basis einer Festprämie angeboten.

Sofern für eine Großveranstaltung im Inland ein Gebäude oder eine Räumlichkeit angemietet wird, können erhöhte Versicherungssummen, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Personen, zur Verfügung gestellt werden.

Prämienberechnung

Versicherungssumme (VS) 1.500.000 Euro für das Gebäude, davon 150.000 Euro für das Inventar

Dauer	Prämie ohne Inventar	Prämie mit Inventar (10 % der VS)
bis zu 8 Tage	103,00 €	154,50 €
bis zu 22 Tage	154,50 €	231,75 €
bis zu 42 Tage	206,00 €	309,00 €

Versicherungssumme (VS) 2.500.000 Euro für das Gebäude, davon 250.000 Euro für das Inventar

Dauer	Prämie ohne Inventar	Prämie mit Inventar (10 % der VS)
bis zu 8 Tage	137,35 €	206,00 €

3. AUSLANDSREISEKRANKEN-/NOTFALLSERVICEVERSICHERUNG

Für Auslandsreisen empfiehlt sich der Abschluss einer zusätzlichen Auslandsreisekrankenversicherung. Denn selbst bei Bestehen von Sozialversicherungsabkommen werden die Kosten zum Beispiel für medizinisch notwendige Rücktransporte sowie Überführungskosten von der

gesetzlichen Krankenversicherung nicht übernommen.

Hinweis zum Anmeldeverfahren

Dem Auftragsformular ist eine Teilnahmeliste mit Geburtsdaten beizufügen.

3.1 AUSLANDSREISEKRANKENVERSICHERUNG

	1. – 60. Tag	61. – 365. Tag	366. – 1.095. Tag
Prämie je Tag/je Person	0,35 €	1,85 €	5,30 €

Der Versicherer erstattet die Kosten für eine nach ärztlichem Urteil notwendige und angemessene Heilbehandlung ohne Summenbegrenzung, die von einer oder einem approbierten und niedergelassenen Ärztin oder Arzt durchgeführt wurde.

Hierzu gehören Aufwendungen für:

- **Ambulante Behandlungen**

Dazu zählen ärztliche Leistungen, Arznei- und Verbandsmittel, Röntgenleistungen sowie medizinisch notwendige Transporte zur nächsterreichbaren Ärztin oder zum nächsterreichbaren Arzt.

- **Stationäre Behandlungen**

Dazu zählen Pflege, Verpflegung, Unterkunft, ärztliche Leistungen und sonstige medizinisch notwendige Leistungen des Krankenhauses; außerdem die Kosten für medizinisch notwendige Transporte zum nächstgelegenen Krankenhaus.

- **Zahnbehandlungen**

Dazu zählen schmerzstillende Behandlungen und Mittel sowie einfache Zahnfüllungen und Kosten für provisorischen Zahnersatz.

- **Rückführungskosten**

Die Mehraufwendungen eines Rücktransports aus dem Ausland werden erstattet, wenn der Rücktransport medizinisch sinnvoll und vertretbar ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine stationäre Behandlung länger als 14 Tage dauert oder die voraussichtlichen Kosten der Heilbehandlung im Ausland die Kosten des Rücktransports übersteigen würden. Zusätzlich werden die Kosten für eine Begleitperson erstattet, sofern die Begleitung medizinisch sinnvoll ist.

- **Überführungskosten**

Im Todesfall durch Krankheit oder Unfall werden bei Überführung der verstorbenen Person an ihren Wohnsitz im Inland die Aufwendungen des Transportes beziehungsweise die Kosten der Bestattung am Sterbeort ersetzt.

3.2 KRANKENVERSICHERUNG FÜR GÄSTE AUS DEM AUSLAND

	1. – 90. Tag	91. – 365. Tag	366. – 1.095. Tag
Prämie je Tag/je Person	1,50 €	3,00 €	6,30 €

Versicherungsschutz besteht für ambulante und stationäre Heilbehandlungen bei unvorhergesehen eintretenden Krankheiten oder Unfällen während eines Aufenthalts in der Bundesrepublik. Bei von Deutschland ausgehenden Reisen gilt der Versicherungsschutz auch im Ausland – jedoch nicht in den Ländern, in denen die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat.

Versicherte Leistungen

- **Ambulante Heilbehandlung**

Zu 100 Prozent erstattet werden ambulante ärztliche Beratungen, Untersuchungen, Behandlungen und Hausbesuche sowie unaufschiebbare ambulante Operationen einschließlich Operationsnebenkosten, soweit die Gebühren im Rahmen der Höchstsätze der jeweils geltenden amtlichen deutschen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) liegen und deren Bemessungsgrundlagen entsprechen. Ebenfalls erstattet werden ärztlich verordnete Arznei- und Verbandsmittel. Nicht als Arzneimittel gelten, auch wenn sie ärztlich verordnet sind und heil-

wirksame Stoffe enthalten, Nähr- und Stärkungspräparate, kosmetische Präparate sowie Mittel, die vorbeugend oder gewohnheitsmäßig genommen werden.

- **Stationäre Heilbehandlung**

Stationäre Behandlungen in der Bundesrepublik Deutschland werden zu 100 Prozent übernommen – in Höhe der Kosten der allgemeinen Krankenhausleistung (ohne privatärztliche Behandlung).

- **Zahnbehandlungen/Zahnersatz**

Bezahlt werden schmerzstillende Zahnbehandlungen und damit in Verbindung stehende, notwendige Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von Zahnprothesen – zu 100 Prozent des Rechnungsbetrags.

Zu 50 Prozent des Rechnungsbetrags werden die Aufwendungen für die Neuherstellung von Zahnersatz (Zahnkronen, Brücken und Prothesen) erstattet, wenn die Behandlung aufgrund eines Unfalls notwendig wurde. Erstattet werden die Kosten, soweit sie im

Rahmen der Höchstsätze der jeweils geltenden amtlichen deutschen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bzw. Ärzte (GOÄ) liegen und deren Bemessungssätzen entsprechen.

- **Rückführungskosten**

Zu 100 Prozent übernommen werden Mehraufwendungen für einen medizinisch sinnvollen Rücktransport aus dem Ausland, wenn am Aufenthaltsort beziehungsweise in zumutbarer Entfernung eine ausreichende medizinische Behandlung nicht gewährleistet und dadurch eine Gesundheitsschädigung zu befürchten ist. Die Rückführung muss an den ständigen Wohnsitz oder in das von dort am nächsten gelegene, zur Behandlung geeignete Krankenhaus erfolgen. Soweit medizinische Gründe dem nicht entgegenstehen, ist das jeweils kostengünstigste Transportmittel zu wählen.

- **Überführungskosten**

Bei Tod im Ausland werden zu 100 Prozent die Kosten erstattet, die durch die Überführung beziehungsweise Bestattung am Sterbeort entstehen.



3.3 NOTFALLSERVICE IM AUSLAND

Prämie

0,51 Euro je Person für die gesamte Reisezeit.

Der Versicherer erbringt Serviceleistungen beziehungsweise leistet Entschädigung unter anderem in Notfällen, die der oder dem Versicherten während einer Reise zustoßen. Dazu zählen

- bei Krankheit oder Unfall Organisation eines Krankenbesuches und Kostenübernahme für den Transport (Hin- und Rückreise), wenn der Krankenhausaufenthalt länger als zehn Tage dauert,
- Such-, Rettungs- und Bergungskosten bis 5.000 Euro,
- Kostenübernahmegarantie gegenüber dem Krankenhaus bis 12.500 Euro,
- Organisation von notwendigen Ersatzpräparaten und Übernahme der Versandkosten sowie
- Mehrkosten des Betreuenden bei stationärem Aufenthalt und späterer Rückreise eines Teilnehmenden bis maximal 1.000 Euro.

4. REISEGEPÄCKVERSICHERUNG

Die Reisegepäckversicherung ersetzt im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen bei Verlust oder Beschädigung den Wert des Reisegepächs. Zu beachten ist, dass insbesondere bei Campingfreizeiten ein erhöhtes Risiko besteht, das im Rahmen anderer Verträge über-

wiegend nicht abgedeckt ist.

Hinweis zum Anmeldeverfahren:

Die Vorlage einer Teilnahmeliste mit Angabe der gewünschten Versicherungssumme je Person ist erforderlich.

Prämie je Person	BRD und Anliegerstaaten Prämie je 1.000 € Versicherungssumme	Europa Prämie je 1.000 € Versicherungssumme	Welt Prämie je 1.000 € Versicherungssumme
bis zu 8 Tagen Dauer	2,98 €	3,59 €	4,51 €
bis zu 14 Tagen Dauer	3,28 €	4,10 €	5,40 €
bis zu 22 Tagen Dauer	3,69 €	4,62 €	6,40 €
bis zu 28 Tagen Dauer	3,80 €	5,30 €	7,30 €

Fahrradversicherung als Zusatzdeckung zur Reisegepäckversicherung

	bis 300 €	bis 600 €	bis 900 €
Prämie je Fahrrad	4,31 €	8,60 €	12,90 €

Versichert ist das gesamte Reisegepäck der Versicherungsnehmenden und der mitreisenden Familienangehörigen. Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt werden, sind nicht versichert.

Die Mindestversicherungssumme beträgt je Person 1.000 Euro. Höhere Versicherungssummen können vereinbart werden.

Versicherungsschutz besteht, wenn versicherte Sachen abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden, während sich das Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebes, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.

Während der übrigen Reisezeit für die in Abs. 3 genannten Schäden durch

- a) Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung),
- b) Verlieren – hierzu zählen nicht Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen – bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme, maximal 400 Euro,
- c) Transportmittelunfall oder Unfall von Versicherten,
- d) bestimmungswidrig einwirkendes Wasser, einschließlich Regen und Schnee,
- e) Sturm, Brand, Blitzschlag, Explosion,
- f) höhere Gewalt.

Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör sind nur versichert, solange sie

- bestimmungsmäßig getragen beziehungsweise benutzt werden oder
- in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder
- einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind oder
- sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffes oder in einer bewachten Garderobe befinden; Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall jedoch nur, solange sie außerdem in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.

Die Sachen dürfen einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung nur in einem ordnungsgemäß verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnis übergeben werden.

Die Höchstentschädigung beträgt maximal 50 Prozent der abgeschlossenen Versicherungssumme.

Nicht versichert sind Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Kontaktlinsen, Prothesen jeder Art sowie Land-, Luft- und Wasser-

fahrzeuge jeweils mit Zubehör, einschließlich Fahrräder, Hängegleiter und Segelsurfgeräte.

Versichert sind jedoch die amtlichen Gebühren bei der Wiederbeschaffung von Ausweispapieren sowie falt- und Schlauchboote und andere Sportgeräte jeweils mit Zubehör, solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden. Außenbordmotoren sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Versicherungsschutz in Kraftfahrzeugen

- a) Versicherungsschutz gegen Diebstahl und Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern besteht nur, soweit sich das Reisegepäck in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum befindet.
- b) Der Versicherer leistet im Rahmen der Versicherungssumme in voller Höhe nur, wenn nachweislich
 - der Schaden tagsüber zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr eingetreten ist oder
 - das Kraftfahrzeug oder der Anhänger in einer abgeschlossenen Garage – Parkhaus oder Tiefgarage, die zur allgemeinen Benutzung offenstehen, genügen nicht – abgestellt war oder
 - der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist.
- c) Kann die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer keine der unter b) genannten Voraussetzungen nachweisen, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 250 Euro begrenzt.
- d) In unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern sind Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör nicht versichert.

Fahrräder können im Rahmen einer Zusatzdeckung mitversichert werden. Geltungsbereich ist Europa.

Abweichend von Ziff. 1.5 AVB Reisegepäck besteht Versicherungsschutz auch für Fahrräder, solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden.

Bei Diebstahl besteht Versicherungsschutz nur, wenn das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls durch ein Kabelschloss oder ein Schloss mit vergleichbarem Sicherheitswert, hierzu zählen regelmäßig keine Rahmenschlösser, gesichert war.

Der Versicherer ersetzt Schäden an dem mit dem Fahrrad lose verbundenen regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 250 Euro begrenzt, wenn der Diebstahl zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr verübt wird.

Werden überwiegend **Musikinstrumente** als Reisegepäck mitgeführt, können diese über eine Musikinstrumentenversicherung mitversichert werden.

5. RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Wenn Verantwortliche im Bereich der Freizeit die Aufsicht zum Beispiel über Kinder, Jugendliche oder Menschen mit Behinderung übernehmen, sollte der Veranstalter eine Rechtsschutzversicherung abschließen, damit im Fall der Fälle Versicherungsschutz für einen Rechtsstreit in Zivil- und Strafverfahren besteht.

Hinweis zum Anmeldeverfahren

Die Zahl der Betreuenden ist zu benennen.

	bis zu 8 Tagen Dauer	bis zu 14 Tagen Dauer	bis zu 22 Tagen Dauer	bis zu 42 Tagen Dauer
Prämie je Betreuenden	0,72 €	2,05 €	4,10 €	6,87 €

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer (Träger der jeweiligen Maßnahme) in seiner Eigenschaft als Verantwortlicher für die Durchführung von Freizeitmaßnahmen Versicherungsschutz. Außerdem erhalten die vom Versicherungsnehmer beauftragten Betreuenden in Ausübung ihrer Betreuungstätigkeit im Rahmen der Freizeitmaßnahmen Versicherungsschutz für alle Instanzen je Leistungsfall mit einer Deckungssumme von 1.000.000 Euro (Strafkaution im Ausland 100.000 Euro).

Versicherte Risiken für den Träger und Betreuenden

- **Straf-Rechtsschutz**

Erstattet werden die Kosten der strafrechtlichen Rechtsvertretung in allen Instanzen.

- **Schadenersatz-Rechtsschutz**

Versichert sind die Kosten der Rechtsverfolgung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen.

- **Arbeits- und Sozialgerichts-Rechtsschutz**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Versicherungsnehmenden aus Arbeitsverhältnissen sowie auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten (diese Kombination gilt nur für den Freizeitträger).

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Besitzer, Halter sowie Lenker von Fahrzeugen und Wasserfahrzeugen.

Die Versicherung gilt für Europa und die außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres.



6. BOOTSKASKO- UND SURFBRETTVERSICHERUNG

Der Abschluss einer Bootskasko- oder Surfbrettversicherung ist zu empfehlen, da zum Beispiel in der Reisegepäckversicherung lediglich Falt- oder Schlauchboote versichert sind, sofern sie sich nicht im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden. Außer-

dem wird dieser Versicherungsschutz oft von Verleihern gefordert.

Hinweis zum Anmeldeverfahren

Die jeweilige Anzahl der Boote/Surfbretter ist anzugeben.

	Prämie für Boote mit einer Höchstversicherungssumme von 2.600 € je Boot	Prämie für Boote mit einer Höchstversicherungssumme von 7.700 € je Boot	Prämie für Windsurfbretter (einschl. Zubehör) mit einer Höchstversicherungssumme von 1.800 € je Surfbrett
bis zu 8 Tagen Dauer	6,20 €	9,50 €	11,10 €
bis zu 14 Tagen Dauer	6,90 €	16,90 €	19,50 €
bis zu 22 Tagen Dauer	9,00 €	26,30 €	30,50 €
bis zu 42 Tagen Dauer	16,90 €	53,60 €	58,30 €

Versicherter Gegenstand

Für eigene und fremde Boote sowie Surfbretter kann die Bootskaskoversicherung bis zu einem **Wiederbeschaffungswert von 7.700 Euro** für Boote und bis **1.800 Euro** für Surfbretter abgeschlossen werden.

Wassersportfahrzeuge, die älter als zehn Jahre sind, (Kunststoffboote = 15 Jahre) sind nicht versicherbar.

Versicherungsumfang

Versichert sind das Fahrzeug und die fest eingebauten Teile (einschließlich der maschinellen Einrichtungen) gegen Schäden durch Unfall des Fahrzeuges, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt und Diebstahl. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Wassersportfahrzeuge im Zusammenhang mit den besonderen Bedingungen für die Versicherung von Wassersportfahrzeugen.

Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht innerhalb von Europa auf allen Flüssen und sonstigen Binnengewässern, auf der Ostsee einschließlich Kattegat und Skagerrak, der Nord-

see mit der westlichen Grenze Plymouth – Brest und der nördlichen Grenze Bergen – Shetland-Inseln – englischem Festland sowie der europäischen Atlantikküste innerhalb der Dreimeilenzone und auf dem gesamten Mittelmeer, während des Aufenthaltes außerhalb des Wassers, des Anlandholens und Zuwasserlassens sowie der Transporte mit allen verkehrsüblichen Beförderungsmitteln.

Selbstbeteiligung

Je Schadenfall gelten folgende Selbstbeteiligungen:

- 50 Euro bei Windsurfbrettern, bei Diebstahlschaden jedoch 125 Euro
- 50 Euro bei Booten mit einem Neuwert bis 2.600 Euro
- 125 Euro bei sonstigen Booten außer Motorbooten
- 250 Euro bei Motorbooten

Bergungs- und Wrackbeseitigungskosten

Der Versicherer leistet bis zu 20 Prozent der Gesamtversicherungssumme Ersatz auch für Aufwendungen zum Zwecke der Bergung und/oder Beseitigung/Verrichtung der versicherten Sache (gilt nicht für Surfbretter), die durch ein versichertes Ereignis beschädigt oder zerstört worden sind.



7. VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR GELIEHENE SACHEN

Vielfach werden für die Jugendarbeit genutzte Sachen geliehen oder gemietet beziehungsweise von den Betreuenden zur Verfügung gestellt. Kommt es zu Schäden an diesen Sachen, bietet die Haftpflichtversicherung in der Regel keinen ausreichenden Versicherungsschutz. Damit der Veranstaltende beziehungsweise Betreuende, Begleitende und Reiseteilnehmende von dem Risiko, die Sachen ersetzen zu müssen, befreit ist, kann Versicherungsschutz für Sachschäden an diesen Gegenständen abgeschlossen werden.

Hinweis zum Anmeldeverfahren

Für diesen Versicherungsschutz sind die zu versichernden Gegenstände mit Wertangabe beziehungsweise auf einer separaten Liste aufzuführen.

Prämie

Die Prämie berechnet sich aus den aufgeführten Promillesätzen und der angegebenen Versicherungssumme.

Beispiel: 5.000 Euro x 7 Promille = 35 Euro/Mindestprämie 13 Euro

	Deutschland		Europa/USA/Kanada		Welt	
	ohne Campingrisiko	mit Campingrisiko	ohne Campingrisiko	mit Campingrisiko	ohne Campingrisiko	mit Campingrisiko
bis zu 31 Tagen Dauer	7 ‰	10 ‰	10 ‰	14 ‰	15 ‰	25 ‰
bis zu 62 Tagen Dauer	9 ‰	13 ‰	13 ‰	19 ‰	21 ‰	31 ‰
bis zu 93 Tagen Dauer	10 ‰	14 ‰	15 ‰	24 ‰	25 ‰	36 ‰

Einschluss von Bargeld: Zuschlag 100 Prozent auf die Prämiensätze

Einschluss von Drohnen: Zuschlag 100 Prozent auf die Prämiensätze

Einschluss von Fahrrädern

Der Einschluss von Fahrrädern erfolgt bis zu einem Gesamtwert in Höhe von 500 Euro prämienfrei. Bei höheren Werten sprechen Sie uns bitte an, damit wir Ihnen ein individuelles Angebot zukommen lassen können.

Versicherte Gegenstände sind jegliche Gegenstände, die ausgeliehen werden, außer lebende Tiere, Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger, Luftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Windsurfbretter sowie Zubehör, Werkzeuge, Treib- und Schmierstoffe sowie Gegenstände, die zur Ausübung eines Berufes dienen, einschließlich Handelsware, Muster und Musterkoffer.

Versichert werden können Bargeld und Geldwerte, die ein Reiseleitender in Verwahrung genommen hat, bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 Euro.

Ersetzt werden Diebstahl/Beschädigung der versicherten Sachen, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens. Als Versicherungswert gilt der Zeitwert.

Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, die verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, durch Abnutzung, durch inneren Verderb, Schwinden, Verstreuen, Rost, Oxydation, Schimmel, Gärung, Fäulnis, Auslaufen von Flüssigkeiten, Bruch innerhalb der versicherten Gepäckstücke, Austrocknen, Ungeziefer, Frost, Hitze, Luftfeuchtigkeit, Beschädigung der versicherten Sachen durch Kratzer und Schrammen, mit Ausnahme bei Film- und Diapositiven, Tonbändern und Schallplatten.

Nicht versichert sind außerdem Schäden bei der Versicherung des Bargeldes durch Abhandenkommen und Liegenlassen.

Bei Möbeln leistet der Versicherer keinen Ersatz für Schäden, verursacht durch Leimlösungen, Rissig- und Blindwerden der Politur, Farb-, Lack- und Emailleabsplitterungen, Fadenbruch bei Röhren und Beleuchtungskörpern, Nichtfunktionieren von Uhren; es sei denn, dass diese Schäden als unmittelbare Folge höherer Gewalt, eines Brandes, eines Blitzschlages, einer Explosion oder eines dem Transportmittel zugestoßenen Unfalls vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden.

Für Fahrräder ist der Versicherungsschutz wie folgt eingeschränkt: Der Versicherer leistet im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für in Gebäuden oder im Freien abgestellte Fahrräder und die mit ihnen fest verbundenen Sachen, zum Beispiel Laternen, Dynamo, Sattel, Gepäckhalter und Bereifung. Lose mit dem Fahrrad verbundene, regelmäßig ihrer Benutzung dienende Sachen, zum Beispiel Satteltasche, Werkzeuge, Luftpumpe, Gepäcktasche, werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad entwendet worden sind. In unverschlossenen Räumen oder im Freien abgestellte Fahrräder werden nur ersetzt, wenn sie in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert sind. Von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr sind Fahrräder nach beendetem Gebrauch nur in einem verschlossenen Raum versichert.

Beim Aufenthalt auf Campingplätzen oder Zeltplätzen besteht Versicherungsschutz, solange die versicherten Sachen unter Aufsicht des Versicherungsnehmenden oder der Versicherten stehen. Ausgenommen vom Versicherungsschutz ist "wildes Campen".

Ohne Aufsicht ist das Reisegepäck in der Zeit von 6:00 Uhr bis 23:00 Uhr auch im verschlossenen, zugeknöpften oder zugebundenen Zelt versichert.

Bei Reisen mit Kraftfahrzeugen greift die Versicherung gegen Schäden durch Diebstahl aus dem Kraftfahrzeug unter der Voraussetzung, dass das Fahrzeug allseitig verschlossen ist, wenn es am Tage ohne Aufsicht auf Straßen, Plätzen oder sonst im Freien stehen bleiben muss; wird das Fahrzeug während der Nachtzeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr länger als zwei Stunden ohne Aufsicht gelassen, ist die Ersatzpflicht des Versicherers für die darin zurückgelassenen versicherten Sachen begrenzt auf 40 Prozent der Gesamtversicherungssumme. Diese Begrenzung entfällt unter der Voraussetzung, dass das Fahrzeug allseitig verschlossen ist, wenn es mit den darin zurückgelassenen versicherten Sachen in einer bewachten oder verschlossenen Garage oder auf einem bewachten Parkplatz abgestellt ist. Solange

die versicherten Sachen außen am Fahrzeug auf Gepäckträgern und dergleichen mitgeführt werden, sind sie nur gegen Schäden durch höhere Gewalt, Brand, Blitzschlag, Explosion und Unfall des Transportmittels sowie mut- und böswillige Beschädigung durch dritte Personen versichert.

Tauchausrüstungen sind während des bestimmungsgemäßen Gebrauchs nicht versichert.

Musikinstrumentenversicherung

Für die Absicherung von Musikinstrumenten bieten wir gesonderte Konditionen an. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an unseren Reiseservice unter der Telefonnummer +49 5231 603-6487.

8. REISERÜCKTRITTSKOSTENVERSICHERUNG

Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung setzt das Bestehen eines wirksam vereinbarten Reisevertrages voraus. Sofern ein Reiseteilnehmer durch ein versichertes Ereignis die Reise nicht antreten kann, bietet dieser Versicherungsschutz eine Absicherung des gezahlten Reisepreises nach den Stornokostenregelungen der einzelnen Reiseveranstalter. Reiseveranstalter sollten auf den Abschluss der Reiserücktrittskostenversicherung (Informationspflichten gemäß § 651d Abs. 1 BGB) in ihren Prospekten hinweisen.

Hinweis zum Anmeldeverfahren

Neben der namentlichen Nennung der Teilnehmenden ist der jeweilige Einzelreisepreis anzugeben. Kennzeichnen Sie, ob die Bestätigung mit oder ohne Selbstbehalt erfolgen soll. Wichtig ist, dass Sie bei der Beantragung die **Fristen beachten**. Es besteht nur Versicherungsschutz, wenn der Vertrag vor Antritt der Reise und bei Reisebuchung, spätestens jedoch 30 Tage vor dem planmäßigen Reiseantritt abgeschlossen wird. Haben Sie die Reise innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn gebucht? Dann ist der Abschluss der Versicherung nur am Buchungstag selbst oder spätestens innerhalb der nächsten sieben Tage möglich.



PRÄMIENTABELLE ZUR REISERÜCKTRITTSKOSTENVERSICHERUNG

Reiserücktrittskostenversicherung inklusive Reiseabbruch ohne Selbstbehalt		Reiserücktrittskostenversicherung inklusive Reiseabbruch mit Selbstbehalt*	
Reisepreis bis	Prämie	Reisepreis bis	Prämie
100 €	6,90 €	100 €	4,90 €
200 €	9,90 €	200 €	6,90 €
300 €	15,90 €	300 €	10,90 €
400 €	21,90 €	400 €	14,90 €
500 €	24,90 €	500 €	16,90 €
600 €	29,90 €	600 €	20,90 €
700 €	33,90 €	700 €	23,90 €
800 €	39,90 €	800 €	26,90 €
900 €	42,90 €	900 €	28,90 €
1.000 €	45,90 €	1.000 €	30,90 €
1.200 €	49,90 €	1.200 €	33,90 €
1.400 €	56,90 €	1.400 €	38,90 €
1.600 €	65,90 €	1.600 €	44,90 €
1.800 €	75,90 €	1.800 €	51,90 €
2.000 €	86,90 €	2.000 €	59,90 €
2.200 €	95,90 €	2.200 €	65,90 €
2.400 €	102,90 €	2.400 €	70,90 €
2.600 €	110,90 €	2.600 €	75,90 €
2.800 €	118,90 €	2.800 €	81,90 €
3.000 €	127,90 €	3.000 €	87,90 €
3.500 €	141,90 €	3.500 €	96,90 €
4.000 €	162,90 €	4.000 €	111,90 €
4.500 €	187,90 €	4.500 €	128,90 €
5.000 €	234,90 €	5.000 €	160,90 €
7.500 €	286,90 €	7.500 €	196,60 €
10.000 €	373,90 €	10.000 €	255,90 €

* Die Selbstbeteiligung beträgt 20 Prozent des erstattungsfähigen Schadens; mindestens aber 25 Euro je Person/Objekt.

Versicherungsschutz für die Reiseleitung

In Ergänzung zur Reiserücktrittskostenversicherung für die Teilnehmenden kann eine Zusatzdeckung für die Reiseleitung abgeschlossen werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass für alle Reisenden eine Reiserücktrittskostenversicherung beantragt wird. Versicherungsschutz besteht für den Nichtantritt der Reise,

sofern die Reiseleitung wegen eines versicherten Ereignisses die Reise nicht antreten kann und eine Stornierung der Buchung erfolgen muss.

Der Versicherungsschutz kann je Reise bis zu einem Reisepreis von 30.000 Euro für die gesamte Gruppe zur Verfügung gestellt werden.

	ohne Selbstbehalt	mit Selbstbehalt
Prämie je Person der Reiseleitung	4,0 % des Gesamtreisepreises	3,1 % des Gesamtreisepreises

Welche Ereignisse sind versichert?

1. Der Todesfall der oder des Reisenden.
2. Eine schwere Unfallverletzung.
3. Eine unerwartet schwere Erkrankung. Eine solche liegt vor, wenn aus dem stabilen Zustand des Wohlbefindens und der Arbeits- und Reisefähigkeit heraus konkrete Krankheitssymptome auftreten, die dem Reiseantritt entgegenstehen und Anlass zur Stornierung geben.
4. Die unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Krankheit.
5. Eine nach Versicherungsbeginn festgestellte Schwangerschaft.
6. Schwangerschaftskomplikationen.
7. Impfunverträglichkeit. Ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes sind nicht versichert.
8. Ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes.
9. Bruch von Prothesen.
10. Lockerung implantierter Gelenke.
11. Unerwartete Adoption eines minderjährigen Kindes.
12. Ein erheblicher Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben oder vorsätzliche Straftat eines Dritten (zum Beispiel Einbruchdiebstahl). Sofern Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden Risikoperson erforderlich ist, um den Schaden festzustellen. Der Schaden gilt als erheblich, wenn die Schadenhöhe mindestens 2.500 Euro beträgt.
13. Die unerwartete betriebsbedingte Kündigung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber. Voraussetzung ist: Sie selbst, eine versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson verliert dadurch ihren Arbeitsplatz. Nicht versichert ist der Verlust von Aufträgen oder die Insolvenz von Selbstständigen.
14. Die Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses oder einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung (Ein-Euro-Job) aus der Arbeitslosigkeit heraus. Voraussetzung ist: Sie oder die versicherte Person sind zum Zeitpunkt der Reisebuchung bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet. Nicht versichert ist die Aufnahme von Praktika, betrieblichen Maßnahmen oder Schulungsmaßnahmen jeglicher Art.
15. Die Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses einer Schülerin oder eines Schülers nach der Schulzeit. Voraussetzung ist: Die versicherte Person ist zum Zeitpunkt der Reisebuchung bei der Bundesagentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldet.
16. Ein Arbeitgeberwechsel und damit verbundener Arbeitsplatzwechsel, wenn Sie die versicherte Reise vor Kenntnis des Wechsels gebucht haben. Dabei muss das bisherige sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber aufgelöst und ein neues sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis begründet werden. Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens gilt nicht als Arbeitsplatzwechsel. Zudem ist erforderlich, dass die Reisezeit in die Probezeit, maximal in die ersten sechs Monate der neuen beruflichen Tätigkeit fällt.
17. Konjunkturbedingte Kurzarbeit. Voraussetzung ist: Sie oder die versicherte Person sind für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten von konjunkturbedingter Kurzarbeit betroffen. Aufgrund der Kurzarbeit muss sich der monatliche Brutto-Vergütungsanspruch um mindestens 35 Prozent verringern. Zudem muss der Arbeitgeber die Kurzarbeit zwischen Versicherungsabschluss und Reisebeginn anmelden.
18. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer Schule/Hochschule, um den Schul-/Studienabschluss zu erreichen. Voraussetzung ist: Die Wiederholungsprüfung fällt unerwartet in die versicherte Reisezeit; oder sie findet innerhalb von 14 Tage nach Beendigung der Reise statt.
19. Die Nichtversetzung einer Schülerin oder eines Schülers.
20. Die Impfunverträglichkeit Ihres Hundes, wenn dieser zur Reise angemeldet war. Nicht versichert ist ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes.

21. Einreichen der Scheidungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechende Antrag) beim zuständigen Gericht unmittelbar vor einer gemeinsamen Reise der betroffenen Eheleute.
22. Eine gerichtliche Vorladung. Voraussetzung ist: Das Gericht akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Vorladung.

Wer sind Ihre Risikopersonen?

Neben der versicherten Person selbst sind auch folgende Risikopersonen mitversichert:

1. Ihre Angehörigen, definiert als
 - 1.1. Ehepartnerin und Ehepartner, Lebenspartnerin und Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz;
 - 1.2. Kinder, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Enkel;
 - 1.3. Schwiegereltern, Schwiegersöhne und -töchter, Schwager und Schwägerin;
 - 1.4. Geschwister, Adoptivkinder/-eltern, Pflegekinder/-eltern, Stiefkinder/-eltern, Stiefgeschwister;
 - 1.5. Onkel, Tanten, Neffen und Nichten.
2. Ihre Lebensgefährtin oder Ihr Lebensgefährte, der mit Ihnen in einer häuslichen Gemeinschaft wohnt.
3. Die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte, die oder der in der häuslichen Gemeinschaft wohnt gemeinsam mit einer versicherten mitreisenden Person.
4. Betreuungspersonen, die Ihre nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen Angehörigen betreuen.
5. Haben Sie die Reise für maximal sechs Personen gebucht? Dann zählen Ihre Mitreisenden und deren Angehörige (definiert unter Ziffer 1) zu den Risikopersonen.
6. Bei gemeinsamer Reisebuchung von mehr als sechs Personen gilt: Risikopersonen sind Ihre Angehörigen, Ihre Lebensgefährtin oder Ihr Lebensgefährte, die oder der in häuslicher Gemeinschaft wohnt oder deren Angehörige sowie Betreuungspersonen. In diesem Fall sind nicht mehr die Mitreisenden untereinander Risikopersonen.

Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise nicht antreten können?

Wenn Sie Ihre Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht antreten beziehungsweise das gebuchte Objekt nicht nutzen können, erstatten wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Das sind die Kosten, die Ihnen der Leistungsträger (zum Beispiel Reiseveranstalter, Vermieter einer Ferienwohnung) berechnen darf, wenn Sie die gebuchte Reise stornieren.

Was ist bei einem verspäteten Reiseantritt versichert?

Bei einem verspäteten Reiseantritt aufgrund eines versicherten Ereignisses erstatten wir Ihnen

- die nachgewiesenen Mehrkosten der Hinreise. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Hinreise.
- den anteiligen Reisepreis der nicht genutzten Reiseleistungen vor Ort. Insgesamt erstatten wir die Mehrkosten der Hinreise bis zur Höhe der Stornokosten, die bei einer unverzüglichen Stornierung der Reise anfallen.

Was ist bei einer Umbuchung der Reise versichert?

Anstatt die Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses zu stornieren, können Sie diese auch umbuchen. In diesem Fall erstatten wir Ihnen die anfallenden Umbuchungsgebühren bis zur Höhe der Stornokosten, die bei einer unverzüglichen Stornierung der Reise anfallen.

Was ist versichert, wenn die Reise abgebrochen oder außerplanmäßig beendet wird?

Müssen Sie Ihre Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses vorzeitig abbrechen, dann wird der anteilige Reisepreis der gebuchten und nicht genutzten Reiseleistungen vor Ort erstattet.

Was ist versichert, wenn Sie Ihre Rundreise unterbrechen müssen?

Müssen Sie die Reise unterbrechen, weil Sie oder eine mitreisende Risikoperson von einem versicherten Ereignis betroffen sind, dann erstatten wir Ihnen die Nachreisekosten bis zum nächsten planmäßigen Zwischenziel. So erhalten Sie wieder Anschluss an die Reisegruppe. Die Nachreisekosten werden maximal bis zum Wert der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistungen erstattet.

Was ist bei einem verlängerten Aufenthalt versichert?

Wird eine mitreisende Risikoperson wegen einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwartet schweren Erkrankung über den gebuchten Rückreisetermin hinaus stationär behandelt? Und müssen Sie deshalb die Reise verlängern? Dann übernehmen wir die Hotelkosten bis maximal 3.000 Euro und längstens 14 Tage. Fahrtkosten vom Hotel zum Krankenhaus beziehungsweise vom Krankenhaus zum Hotel sind nicht versichert.

Was ist bei einem verlängerten Aufenthalt infolge von Feuer, Explosion oder Elementarereignissen am Urlaubsort versichert?

Können Sie die versicherte Reise nicht planmäßig beenden, weil Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben oder Erdrutsch am Urlaubsort die Rückreise verhindern, dann werden die Mehrkosten für die verspätete Rückreise und den verlängerten Aufenthalt erstattet.

Insgesamt erstatten wir nicht mehr als 5.000 Euro.

9. DIENSTREISE-FAHRZEUGVERSICHERUNG

Hinsichtlich des Versicherungsschutzes muss unterschieden werden zwischen dem Einsatz von Dienstfahrzeugen der Einrichtung und privateigenen Fahrzeugen von Mitarbeitenden. Ferner ist zu differenzieren zwischen Fahrzeugen von anderen Einrichtungen und von gewerblichen Verleihern. Die versicherbaren Risiken werden nachfolgend beschrieben.

Vor Beginn einer Auftragsfahrt ist zu prüfen, ob der eingesetzte Fahrer/die eingesetzte Fahrerin berechtigt ist, das zum Versicherungsschutz angemeldete Fahrzeug zu führen (zum Beispiel Einschränkung des Fahrerkreises).

Hinweis zum Anmeldeverfahren

Hier sind die Anzahl der Fahrzeuge sowie die amtlichen Kennzeichen zu nennen.

9.1 VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR AUFTRAGSFahrTEN – PAUSCHALDECKUNG

	Pkw bis 9 Sitze Lieferwagen	Lkw bis 7,5 Tonnen	Anhänger
Prämie je Tag/je Fahrzeug	9,80 €	14,80 €	4,90 €

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf kurzfristige Dienst-, Besorgungs- und Auftragsfahrten von haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden mit eigenen oder geliehenen Kraftfahrzeugen. **Ausgenommen sind die von kommerziellen Fahrzeugverleihern gemietet werden.**

Versicherbar sind weiterhin Fahrzeuge von Einrichtungen der Kirche, Diakonie, Caritas und des Paritätischen, sofern Anmelderin/Anmelder und Fahrzeughalterin/Fahrzeughalter nicht identisch sind.

Versicherungsumfang

- Kraftfahrthaftpflicht-Rückstufungsversicherung (Ausgleich maximal zwei Jahre)
Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um **keine** gesetzliche Kraftfahrthaftpflichtversicherung handelt. Dieser Versicherungsschutz sorgt lediglich für einen finanziellen Ausgleich, sofern die Kraftfahrthaftpflichtversicherung der Halterin/des Halters in Anspruch genommen werden muss.
- Fahrzeug-Vollversicherung inklusive Teilkasko mit jeweils 150 Euro Selbstbehalt
- Insassen-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem 21.000 Euro im Todesfall und bis zu 42.000 Euro bei Invalidität
- Fahrzeug-Rechtsschutzversicherung

Mitversichert ist das Fahrzeug-Rechtsschutzrisiko mit einer Leistung von 1.000.000 Euro (100.000 Euro für Strafkautions) für jede Einsatzfahrt.

Auto-Schutzbriefversicherung (AB Schutzbrief 2015) zur Dienstreiseversicherung – nur Pkw! Auszug aus den Leistungen

- Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort
- Mietwagen bei Fahrzeugausfall
- Bergen des Fahrzeuges nach Panne/Unfall
- Ersatzteilversand
- Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne/Unfall
- Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall
- Weiter- oder Rückfahrt nach Fahrzeugausfall
- Übernachtung bei Fahrzeugausfall
- Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall
- Fahrzeugverzollung und Verschrottung
- Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

9.2 VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR SAMMELAKTIONEN

	Landwirtschaftliche Zugmaschine		Landwirtschaftlicher Anhänger	
	Haftpflichtversicherung	Fahrzeugkaskoversicherung	Haftpflichtversicherung	Fahrzeugkaskoversicherung
Prämie je Tag/je Fahrzeug	6,70 €	6,70 €	2,70 €	2,70 €

Werden geliehene landwirtschaftliche Fahrzeuge für Altpapier-, Altkleider- und sonstige Sammelaktionen eingesetzt, empfehlen wir den Abschluss einer Zu-

satz-Haftpflichtversicherung sowie einer Fahrzeug-Vollversicherung inklusive Teilkasko mit jeweils 150 Euro Selbstbehalt.

10. VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR REISEVERANSTALTER

Gemäß § 651 a Absatz 1 BGB ist derjenige Reiseveranstalter, der sich gegenüber dem Reisenden verpflichtet, in eigener Verantwortung eine Gesamtheit von Reiseleistungen zu erbringen. Dafür genügt es, wenn mindestens zwei Hauptleistungen im Reisevertrag enthalten sind, wie zum Beispiel

- Transport und Unterbringung,
- Transport und Programm,
- Unterbringung und Programm.

Der Reiseveranstalter trägt die Verantwortung – und damit auch die Risiken, die mit den folgenden Versicherungslösungen abgesichert werden können.

10.1 SPEZIAL-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR REISEVERANSTALTER GEGEN PERSONEN- UND SACHSCHÄDEN

Wenn eine Reisende oder ein Reisender den Versicherungsnehmer (Reiseveranstalter) in seiner Eigenschaft als Veranstalter der Reise aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch nimmt, besteht Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden.

Der Versicherungsschutz gilt auch für Handlungen und Unterlassungen der für den Versicherungsnehmer tätigen Unternehmen und Hilfspersonen.

Prämie

0,20 Euro je Person.

Versicherungssumme

- 5.000.000 Euro für Personenschäden (für die einzelne Person maximal 250.000 Euro)
- 500.000 Euro für Sachschäden

Selbstbehalt

500 Euro je Sachschaden.

10.2 VERMÖGENSSCHADEN-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR REISEVERANSTALTER

Wenn eine Reisende oder ein Reisender den Versicherungsnehmer (Reiseveranstalter) in seiner Eigenschaft als Veranstalter der Reise für Vermögensschäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch nimmt, gewährt der Versicherer Versicherungsschutz.

Mitversichert sind Schadenersatzansprüche wegen entgangener Urlaubsfreude, wegen Verdienstaufschlag oder wegen Mehraufwendungen der Reisenden. Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht aus der beruflichen Tätigkeit der Reiseleitung, die vom Versicherungsnehmer beauftragt wurde sowie von Betriebsangehörigen, die beim Versicherungsnehmer angestellt sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich unter anderem auf folgende Tätigkeiten:

- Auswahl der Leistungsträger und Überprüfung ihrer Leistungen
- Leistungsbeschreibungen in Katalogen und Prospekten
- Organisation, Reservierung und Bereitstellung der Leistungen gemäß Reisevertrag
- Beschaffung von Visa und sonstigen Reisepapieren

Prämie

- 0,12 Euro je Person für Tagesfahrten
- 0,35 Euro je Person für Mehrtagesfahrten
- 198,70 Euro Mindestprämie

Versicherungssumme

75.000 Euro je Versicherungsfall.

Selbstbehalt

10 Prozent, mindestens 25 Euro, maximal 500 Euro.

10.3 REISEPREISSICHERUNG

Mit dem Inkrafttreten der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (EU-Pauschalreiserichtlinie) gilt ab dem 01.07.2018 ein neues Reiserecht.

Reiseveranstalter sind gemäß § 651r des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) verpflichtet, sicherzustellen, dass im Fall der eigenen Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz der vom Kunden gezahlte Reisepreis für nicht erbrachte Leistungen und die notwendigen Rückreisekosten erstattet werden. Die Absicherung kann durch eine Versicherung oder das Zahlungsverprechen eines Kreditinstituts erfolgen. Zahlungen der oder des Reisenden dürfen vor Beendigung der Reise nur dann angenommen werden, wenn der oder dem Reisenden ein Sicherungsschein übergeben wurde, das heißt die Bestätigung von Versicherung oder Kreditinstitut, dass die Kundin oder der Kunde einen unmittelbaren Anspruch gegen den Reiseveranstalter hat.

Was ist ein Reiseveranstalter?

Reiseveranstalter im Sinne des § 651a BGB ist jemand, der eine Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise anbietet. Als Reiseleistungen zählen

1. die Beförderung von Personen,
2. die Beherbergung, außer wenn sie zu Wohnzwecken dient,
3. die Vermietung von Krafträdern und vierrädriger Kraftfahrzeuge,
4. jede andere touristische Leistung, die nicht unter 1. bis 3. erfasst ist und kein Bestandteil einer anderen Reiseleistung ist (zum Beispiel Stadtführungen, Skipässe, Eintrittskarten zu Veranstaltungen oder Wellnessbehandlungen).

Ausnahme: Nicht um eine Pauschalreise handelt es sich, wenn eine der ersten drei Leistungen mit einer beziehungsweise mehreren touristischen Leistungen kombiniert wird und die touristische Leistung keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Zusammenstellung (weniger als 25 Prozent des Reisepreises) ausmacht, kein wesentliches Merkmal der Zusammenstellung darstellt oder als solches beworben wurde.

Tagesreisen, die weniger als 24 Stunden dauern, keine Übernachtung beinhalten und pro Person nicht mehr als 500 Euro kosten, fallen nicht unter das Reiserecht. Die Ausnahme gilt zudem auch für Reisen, die nur gelegentlich, nur einem begrenzten Personenkreis und nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung angeboten werden (zum Beispiel organisierte Vereinsfahrten für Mitglieder).

Achtung: Wenn Sie Begriffe wie „Kombipaket“, „Pauschale“ oder „Arrangement“ gegenüber der Kundin oder dem Kunden verwenden, wird das Angebot immer automatisch zur Pauschalreise.

Was ist ein Vermittler verbundener Reiseleistungen?

Neu ist der Begriff der verbundenen Reiseleistungen nach § 651w BGB. Vermittler verbundener Reiseleistungen ist man, wenn man für den Zweck derselben Reise der oder dem Reisenden anlässlich eines einzigen Kontakts mit seiner Vertriebsstelle Verträge mit anderen Unternehmen über mindestens zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen vermittelt. Wichtig ist, dass für jede vermittelte Leistung eine separate Bestätigung und Rechnung erstellt wird. Andernfalls besteht die Gefahr, als Reiseveranstalter gewertet zu werden. Sobald ein Vermittler verbundener Reiseleistungen Zahlungen von der Kundin oder dem Kunden entgegennimmt, ist eine Insolvenzversicherung und somit die Ausgabe von Sicherungsscheinen an die oder den Reisenden Pflicht.

Unser Dienstleistungsangebot

Für die von uns betreuten Einrichtungen haben wir folgende Lösungen erarbeitet:

- a) Für Reiseveranstalter und Vermittler verbundener Reiseleistungen bis zu einem jährlichen Gesamtumsatz in Höhe von 1 Mio. Euro:

Ausgehend von Ihrem jährlichen Umsatz bei Pauschalreisen beziehungsweise verbundener Reiseleistungen beläuft sich die Versicherungsprämie auf 0,22 Prozent. Beispiel:

Jahresumsatz 500.000 Euro x 0,22 % = 1.100 Euro.

- b) Für Reiseveranstalter und/oder Vermittler verbundener Reiseleistungen mit einem Gesamtumsatz über 1 Mio. Euro:

Sofern Sie zu dieser Kundengruppe zählen, ist eine individuelle Risikoprüfung erforderlich. Bitte sprechen Sie uns an und wir erstellen ein für Sie passendes Angebot.

Körperschaften des öffentlichen Rechts

Mit dem neuen Reiserecht sind ab dem 01.07.2018 auch Körperschaften des öffentlichen Rechts wie zum Beispiel kirchliche Einrichtungen und ihre Untergliederungen (zum Beispiel Kirchengemeinden) reisepreissicherungspflichtig. Für diese Kundengruppe haben wir eine kostengünstige Möglichkeit zur Reisepreissicherung entwickelt. Bei Bedarf sprechen Sie uns bitte an. Wir beraten Sie gerne zu diesem Thema.

ERSTE-HILFE-ZUSATZSERVICE

Reisen mit gutem Gefühl

Wir schenken Ihnen mit den folgenden zusätzlichen Serviceleistungen nicht nur auf Reisen mehr Komfort und Sicherheit, sondern Sorgen bereits ab dem Tag der Buchung für das angenehme Gefühl, gut aufgehoben zu sein.



Reiserücktrittskostenversicherung – Stornokompass

Unser Stornokompass hilft Ihnen bei der Entscheidungsfindung, sollte die Durchführung Ihrer gebuchten Reise z. B. wegen Krankheit unsicher sein.

- Sprechen Sie mit unserem medizinisch geschulten Personal, wenn Sie unsicher sind.
- Lassen Sie sich beraten.
- Wir klären, ob von einer Reise abzuraten ist.
- Das Risiko höherer Stornokosten liegt bei uns!

Telefon zum Stornokompass: +49 681 844-75 54
(erreichbar Montag bis Freitag von 8:00 bis 17:00 Uhr)



Auslandsreisekrankenversicherung – Digitale Sprechstunde

Sprechen Sie jederzeit mit deutschsprachigen Ärzten per Videocall.

Nutzen Sie die digitale Sprechstunde, wenn Sie:

- deutschsprachigen ärztlichen Rat per Video benötigen.
- eine Empfehlung zu geeigneten Medikamenten oder Unverträglichkeiten haben möchten.
- das Bett nur schwer verlassen können.
- eine Erkrankung möglichst schnell abklären möchten, um lange Wartezeiten zu vermeiden und wenig kostbare Urlaubszeit zu verpassen.

Digitale Sprechstunde – so geht's

Scannen Sie am besten vor Reisestart den QR-Code mit Ihrem Smartphone und laden sich anschließend die App unseres Partners kostenlos herunter. Folgen Sie dann den weiteren Schritten.



www.ukv.de/digitale-sprechstunde-ausland



Notfall-ambulant-Assistent mit Urlaubs-Retter – Arztbesuch leicht gemacht

Wenn Sie im Ausland zum Arzt müssen, räumen wir Ihnen Hindernisse aus dem Weg: von der Suche nach einer Praxis über die Diagnose bis zur Behandlung.

- Wir nennen Ihnen deutschsprachige oder englischsprachige Ärzte in der Nähe Ihres Reiseortes.
- Dank unseres „URV Urlaubs-Retters“ können Sie sich bei unseren Servicepartnern einfach behandeln lassen – ohne selbst in Vorleistung zu gehen oder im Nachhinein einen Antrag auf Erstattung stellen zu müssen. Denn die Abrechnung erfolgt direkt zwischen uns und dem behandelnden Arzt.
- Ist der Weg zum Arzt nicht zumutbar, kümmern wir uns nach Möglichkeit um einen Hausbesuch in Ihrer Unterkunft.
- Mit uns gibt es keine Sprachbarrieren – wir übersetzen fremdsprachige Diagnosen für Sie.
- Wir erklären Ihnen die Diagnostik und das weitere Vorgehen.
- Und natürlich stellen wir sicher, dass Sie nach bestmöglichen Versorgungsstandards behandelt werden.

Notfall-ambulant-Assistent: +49 681 844-75 54
(rund um die Uhr, sieben Tage die Woche erreichbar)

Weitere Hinweise für den Schadenfall

Sie möchten Kosten geltend machen? Rufen Sie sich unsere Schadenanzeigen auf unserer Homepage auf:

www.egas.de/service/schadenanzeigen

und senden Sie diese mit Angabe Ihrer Kundennummer und allen weiteren Unterlagen an:

schaden-reise@egas.de

Außerhalb der Bürozeiten (auch am Wochenende) und bei **Rückfragen im eilbedürftigen Schadenfall**

Telefon +49 1805 603600

(aus dem Ausland: Gesprächsgebühren abhängig vom Reiseland
aus Deutschland: 14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz,
höchstens 42 Cent/Min. aus Mobilfunknetzen)

Bei Auslandsschäden – 24 Stunden-Assistance

– wie Todesfälle, schwere Verletzung oder Krankheit, Kostenzusage für stationäre Klinikaufenthalte, Veranlassung und Organisation medizinisch sinnvoller Rücktransporte, Verkehrsunfälle/beschädigtes Kfz

Webseite www.egas.de/reise

